

Art der Samenkulturen	Anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit <Vo	Keimfähigkeit /o	Reinheit o/o	Keimfähigkeit /o
Wehrlose Trespe.....	94	85	90	85
Wiesenfuchsschwanz	80	75	65	65
Weißes Straußgras	90	90	90	85
Rohrglanzgras.....	96	80	90	70
Goldhafer	90	75	65	65
Futtererbsen und Peluschken	98	95	97	90
Ackerbohnen.....	98	95	97	90
Lupinen	98	80	95	65
Winter- und Sommer- wicken	98	93	97	75
Sojabohnen	98	95	97	75
Wintererbsen	98	95	97	75

§ 35

(1) Die DSG-Handelszentrale ist zur ordnungsgemäßen Reinigung, Aufbereitung und Einlagerung von Futterpflanzensaatgut unter Ausnutzung sämtlicher Aufbereitungsanlagen und Speicher verpflichtet.

(2) Zur Vereinfachung der Reinigung, Einlagerung und Aufbewahrung des Futterpflanzensaatgutes kann der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale vor Eingang der Bescheinigung der Samenprüfungsstelle kleine Partien gleichartiger Sämereien innerhalb derselben Sorte und der gleichen

(4) Äquivalente sind nach folgendem Schlüssel abzuliefern:

Für 1 dz	Weizen dz	Koggen dz	Hafer Gerste dz	Raps Rübsen dz	Senf Lein Mohn dz	Speise- hülsen- früchte dz
Luzerne.....	18,5	20,0	23,0	9,3	7,4	14,8
Bokharaklee	16,0	17,3	20,0	8,0	6,4	12,8
Schwedenklee						
Glatthafer						
Wiesenseschgras	17,0	18,4	21,0	8,5	6,8	13,6
Rotklee						
Weißklee.....						
Weißes Straußgras.....						
Wiesennispe.....	13,5	14,6	16,8	6,8	5,4	10,8
Inkarnatklee						
Wiesenschwingel						
Wehrlose Trespe.....						
Deutsches Weidelgras.....						
Einjähriges Weidelgras.....						
Knaulgras	6,0	6,5	7,5	3,0	2,4	4,8
Welsches Weidelgras.....						
Serradella.....	4,0	4,3	5,0	2,0	1,6	3,2
Schafschwingel.....						
Winterwicken	2,5	2,7	3,1	1,2	1,0	2,0
Wintererbsen						
Süßlupinen.....						
Futtererbsen	2,0	2,2	2,5	1,0	0,8	1,6
Sommerwicken.....						
Ackerbohnen.....						
Bitterlupinen						

Anbaustufe mischen; jedoch ist ein Mischen von Saatgut aus freiem Anbau mit Saatgut aus Vermehrungsanbau verboten.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen die Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte, Anbaustufe, Partienummer und das Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

§ 36

(1) Sind landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage, ihren in Vermehrungsverträgen festgelegten Ablieferungsverpflichtungen in Futterpflanzensaatgut nachzukommen, ist der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde eine Überprüfung des Betriebes durch die im § 29 Abs. 4 genannte Kommission zu veranlassen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Die Kommission entscheidet über die abzuliefernde Futterpflanzenart und -mengen bzw. entsprechenden Äquivalente und vermerkt dies auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides. Der zuständige Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale ist durch den Rat der Gemeinde umgehend von der Änderung zu unterrichten.

(3) Die Vereinigungen volkseigener Güter haben für Fehlmengen einzelner Betriebe eine entsprechende Ersatzlieferung durch andere volkseigene Güter sicherzustellen.